jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/7/12 4Ob360/77

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.07.1977

Norm

UWG §14 C
UWG §18

Rechtssatz

Bei der Haftung nach § 18 UWG handelt es sich um eine gegenüber den allgemeinen Passivlegitimation für Unterlassungsklagen nach dem UWG weitgehende zivilrechtliche Verantwortlichkeit, die auf den Inhaber des Unternehmens, somit für den Fall, daß dieser eine juristische Person ist, auf diese selbst, beschränkt bleibt und nicht auf ihre Organe ausgedehnt werden kann.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 360/77
  Entscheidungstext OGH 12.07.1977 4 Ob 360/77
  Beisatz: ÖBl 1978,43 (mit Anmerkung von Schönherr)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0079515

Dokumentnummer

JJR_19770712_OGH0002_0040OB00360_7700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at